

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/030b9383-8b44-31bd-89df-17f2220fbe02>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 34 BVerfGG - Kosten

- (1) Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht kann eine Gebühr bis zu 2.600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder der Beschwerde nach [Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes](#) einen Missbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ([§ 32](#)) missbräuchlich gestellt ist.
- (3) Für die Einziehung der Gebühr gilt § 59 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

